

## Personale Orte der Verantwortung (Karl Heinz Auer)

### Gewissen – was ist das?

Kaum ein Begriff wird so unterschiedlich verstanden und so gegensätzlich interpretiert wie das Gewissen. Dabei lassen sich unterschiedliche Zielrichtungen ausmachen, sie reichen vom redlichen Bemühen um sachgerechte Erkenntnis bis hin zu ideologischer Vereinnahmung und bewusster Missinterpretation. Da es sich beim Begriff des Gewissens sprachwissenschaftlich betrachtet um ein Abstraktum handelt, liegt es in der Natur der Sache, dass Interpretations- und Definitionsversuche zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Dies zeigt der folgende kursorische Überblick. Für Friedrich Nietzsche ist es die „tiefste Erkrankung des Menschen“, weshalb der Wahn von Schuld und Gewissen beseitigt werden müsse.<sup>1</sup> Hitler nannte es eine „jüdische Erfindung“ und eine „Verstümmelung des menschlichen Wesens“ und wollte den Menschen an die Stelle des Gewissens den Spruch des Führers geben.<sup>2</sup> In seiner „Antigone“ thematisiert Sophokles die Kompetenz des persönlichen Gewissens als „ungeschriebenes Gesetz des Himmels“ gegen das positive Gesetz von Menschen. Sokrates beruft sich auf sein *Daimonion*, eine göttliche Stimme, die dem Menschen von Jugend an innewohnt und ihn vor falschen Handlungen bewahrt.<sup>3</sup> Sigmund Freud definiert Gewissen als internalisierte Funktion von Eltern, Umwelt und Gesellschaft und nennt diese psychische Instanz „Über-Ich“, ein System übernommener „einverseelter“ Motive.<sup>4</sup> Erich Fromm - stets bemüht, die großen religiösen Themen von Bibel und Religion in ein Denken zu transformieren, das nicht an Gott glaubt<sup>5</sup> - fordert die Überwindung des autoritären Gewissens, das dem Über-Ich vergleichbar ist, und die Entwicklung des humanistischen Gewissens, beschrieben als die „Stimme, die uns mahnt, zu dem zu werden, was wir nach unseren Möglichkeiten sein könnten“. Mehr als ein reines Erziehungsprodukt sieht C.G. Jung im Gewissen und verankert es im Archetypischen. Es wird damit – anders als bei Freud – zu einer angeborenen Größe, deren fundamentalen Inhalte von Anfang an da sind.<sup>6</sup> Viktor Frankl sprengt die psychologischen Erklärungsversuche und postuliert das Gewissen als transzendentes Phänomen.<sup>7</sup> In der Bibel ist der häufigste Ausdruck für das Gewissen „das Herz“, das im Sinne der ganzheitlichen biblischen Anthropologie das Innere des Menschen meint, die Gedanken und Gefühle, die seelischen und religiösen Kräfte.<sup>8</sup> Die Menschenrechte und die darauf aufbauenden

<sup>1</sup> Vgl. G. Aslam-Malik/M. Knödler-Pasch/M. Pöpperl (Hg.), *Gewissen* (= Lesehefte Ethik – Werte und Normen – Philosophie). Leipzig 1995, 9.

<sup>2</sup> Vgl. W. Burgstaller/J. Six/J. Strobl, *Befreit zum Leben*. Klagenfurt 1989, 44.

<sup>3</sup> Vgl. K. Golser, *Gewissen*. In: H. Rotter/G. Virt (Hg.), *Neues Lexikon der christlichen Moral*. Innsbruck-Wien 1990, 280.

<sup>4</sup> Vgl. S. Elhardt, *Tiefenpsychologie. Eine Einführung*. Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz <sup>11</sup>1988, 34 f.

<sup>5</sup> Vgl. A. Schrettle/R. Sagmeister, *Ethisches Lernen*. In: R. Leitner ua., *Religionspädagogik 1*, Wien 1987, 157.

<sup>6</sup> Vgl. Schrettle/Sagmeister in Leitner 157.

<sup>7</sup> Vgl. Burgstaller/Six/Strobl 44 f.

<sup>8</sup> Vgl. Golser in Rotter/Virt 280.

Gesetzeskodifikationen sowie auch die einfache Gesetzgebung schützen die Gewissensfreiheit und entziehen damit das Gewissen dem Zugriff und der Willkür der Obrigkeit.<sup>9</sup> Das Zweite Vatikanische Konzil definiert das Gewissen als die „verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist“<sup>10</sup> und damit als oberste Norm. Sprichwörtlich sagt man in Sumatra, das Gewissen sei eine kleine Trommel, und im mitteleuropäischen Kulturkreis ist die Rede vom guten Gewissen als sanftem Ruhekitzel, eine bekannte Volksweisheit. Überall und zu allen Zeiten haben sich die Menschen mit dem Gewissen auseinandergesetzt und versucht, diesem Phänomen auf den Grund zu gehen. Die Menschen sind von der Gewissensfrage betroffen, weil es sich im Innersten der Seele bemerkbar macht und wahrnehmbar ist. So ist weder die hohe Zahl an Gewissensinterpretationen verwunderlich noch der Umstand, dass man als „gewissenlos“ solche Menschen bezeichnet, die eine besondere Kälte an den Tag legen, die über Leichen gehen, denen das *Humanum* fehlt. Die Frage nach dem Gewissen muss ansetzen bei der Frage nach der Würde des Menschen.<sup>11</sup> Ausgangspunkt ist ein ganzheitliches Bild vom Menschen, eines, das ihn wahrnimmt als Subjekt und nicht als Objekt. Spätestens seit Immanuel Kant (1724-1804) kann sich der Mensch „in seinem Handeln nicht mehr einfach auf vorgegebene Überlieferungen oder auf eine vorgegebene Gebotsmoral berufen“. Das sittlich verantwortliche Handeln des einzelnen Menschen, die Freiheit und Autonomie des sittlichen Subjekts rücken ins Zentrum des Bewusstseins.<sup>12</sup> Bei der Vielzahl von Erklärungsversuchen lohnt sich eine vergleichende Zusammenschau der wesentlichen Argumentationsparadigmen. Die folgende Auswahl versteht sich als Versuch, wichtige Paradigmen fakultativ zur Sprache zu bringen.

### *Gewissen aus psychologischen Perspektiven*

#### Das Instanzenmodell von Sigmund Freud

Nach Freuds Instanzenmodell, das den strukturellen Aspekt seiner Tiefenpsychologie beinhaltet, ist das Es das „Reservoir“ der primitiven Motive und Triebe. Es ist „das eigentliche Kräftepotential“, es unterliegt dem „Lustprinzip“ und will „sofortige und vollständige Triebbefriedigung ohne Rücksicht auf Objekt, Realitätskontext und Folgen für die Eigenperson. Es kennt keine Vergangenheit und keine Zukunft, keine Logik und Kausalität, keine Beständigkeit und Moral.“ In ihm „leben die dynamischen Urkräfte ..., aber auch alle die Inhalte, die bereits einmal vorbewusst oder bewusst waren, aber verdrängt wurden“. Das Ich als Instanzenbegriff „ist diejenige höchst differenzierte Instanz, die den Kontakt zur Realität herstellt und garantiert. Insofern hängt es eng mit der Selbsterhaltung (im Sinne realitätsgerechter Steuerung des Es) zusammen. Es arbeitet nach dem Realitätsprinzip und ist insofern das eigentliche Anpassungsorgan des Menschen.“ Es ersetzt gewissermaßen „die dem Menschen fehlende Instinktsicherheit des Tieres“, es ist aber auch Ort der „Angstentwicklung“. So sind „schützende Gegenmaßnahmen“ durch die Entwicklung sogenannter „Abwehrmechanismen“ möglich. „Diese sollen Impulse, die vom Es (und Über-Ich) ausgehen, ungefährlich machen zB durch Gesetzgebung, Verdrängung, Sublimierung usw.“ Als Über-Ich bezeichnet Freud

<sup>9</sup> Vgl. Art 1 und Art 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, ebenso Art 14 Staatsgrundgesetz (StGG), Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art 10 der Grundrechtscharta der Europäischen Union.

<sup>10</sup> Art 16 Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* (GS).

<sup>11</sup> Vgl. R. Spaemann, *Moralische Grundbegriffe*. In: *Aslam-Malik/Knödler-Pasch/Pöpperl*, *Gewissen*, 9.

<sup>12</sup> Vgl. H. Kreß, *Ethik in der Geschichte*. In: *H-W. Dannowski/I. Pickerodt/J. Wolf* (Hg.), *Sachwissen Ethik*. Göttingen 1993, 40.

„das System der von den früheren Bezugspersonen, von der Familie und der weiteren Sozietät übernommenen ‚ein-verseelten‘ Motive. ... Während man heute eine undifferenzierte Es-Ich-Matrix als angeboren annimmt, entwickelt sich das Über-Ich erst im Laufe der ersten Lebensjahre. Es enthält die normativen und ethisch-moralischen Motive der Verbote und Gebote, die teils aus den Erfahrungen des Ich in seinen Konflikten, teils aus Übernahme (Identifikation) mit den Wertnormen der Eltern und der soziokulturellen Umwelt stammen.“ Dabei sind zwei Substrukturen zu unterscheiden: „Das *Über-Ich im engeren Sinn* enthält mehr die einschränkenden, verbietenden, verfolgenden, strafenden Motive... Charakteristisch ist, dass es in seinen Strafpulsen nicht zwischen Wunsch, Gedanke und Tat unterscheidet und dem primitiven Gesetz der Widervergeltung (Talionsgesetz: Auge um Auge, Zahn um Zahn) gehorcht. Das *Ich-Ideal* dagegen enthält mehr die positiv getönten Leitbilder im Sinnes des Vorbildes („so möchte ich sein‘)... Freud hat das Über-Ich mit dem Gewissen gleichgesetzt.“<sup>13</sup>

Autoritäres und humanistisches Gewissen (Erich Fromm)

„Das autoritäre Gewissen ist die Stimme einer nach Innen verlegten äußeren Autorität, also der Eltern, des Staates oder was immer in einer bestimmten Kultur als Autorität gelten mag ... (es ist) von der Furcht vor Strafe oder der Hoffnung auf Belohnung bestimmt und ist immer von der unmittelbaren Gegenwart der Autoritäten abhängig ... Was die Menschen als ein dem Gewissen entstammendes Schuldgefühl empfinden, ist oft nur Furcht vor der Autorität. Sie fühlen im Grunde nicht Schuld, sondern Angst ... Die Verlegung der Autorität nach innen schließt zweierlei ein. Einmal, dass der Mensch sich der Autorität unterwirft; zum anderen, dass er die Rolle der Autorität selbst übernimmt, indem er sich mit der gleichen Strenge und Grausamkeit behandelt ...; destruktive Tendenzen können sich daher unter der Maske der Tugend auswirken.“<sup>14</sup>

„Das humanistische Gewissen ist nicht die nach innen verlegte Stimme der Autorität, der wir gefallen wollen und der zu missfallen wir fürchten; es ist die eigene Stimme, die in jedem Menschen spricht und die von keinen äußeren Strafen und Belohnungen abhängt ... Das humanistische Gewissen ist die Reaktion unserer Gesamtpersönlichkeit auf deren richtiges oder gestörtes Funktionieren ... Gewissen ist (wie die Wortwurzel *con-scientia* anzeigt) die Kenntnis über uns selbst, die Kenntnis über unsere Erfolge oder über unser Versagen in der Kunst des Lebens ... Es ist die Stimme unseres wahren Ich, die uns mahnt, produktiv zu leben und uns voll und harmonisch zu entwickeln – das heißt, zu dem zu werden, was wir nach unseren Möglichkeiten sein könnten.“<sup>15</sup>

### *Gewissen aus philosophischen Perspektiven*

Freiheit und Gewissen (Jean-Jaques Rousseau)

„Ich brauche mich nur selbst zu befragen, was ich machen will. Alles, was ich als gut empfinde, ist gut; alles, was ich als schlecht empfinde, ist schlecht. Der beste Anwalt ist das Gewissen. Nur wenn man mit dem Gewissen feilschen will, nimmt man zu Spitzfindigkeiten seine Zuflucht. Die erste aller Sorgen ist die Sorge um sich selbst: wie oft aber sagt uns die innere Stimme, dass wir unrecht tun, wenn wir unser Wohl auf Kosten anderer fördern! ... Alle Sittlichkeit unserer Handlungen beruht auf dem Urteil, das wir selbst darüber fällen. Wenn es wahr ist, dass das Gute gut ist, muss es in unserem Herzen wie in unseren werken gut sein, und der erste Lohn der Gerechtigkeit ist, zu fühlen, dass man gerecht handelt.“<sup>16</sup>

Jeder Mensch hat Gewissen (Immanuel Kant)

„Jeder Mensch hat Gewissen und findet sich durch einen inneren Richter beobachtet, bedroht und überhaupt im Respekt (mit Furcht verbundener Achtung) gehalten, und diese über die Gesetze in ihm wachende Gewalt ist nicht etwas, was er sich selbst (willkürlich) macht, sondern es ist seinem Wesen einverleibt. Es folgt ihm wie sein Schatten, wenn er zu entfliehen gedenkt. Er kann sich zwar durch Lüste und Zerstreungen betäuben oder in Schlaf bringen, aber nicht vermeiden, dann und wann zu sich selbst zu kommen oder zu erwachen, wo er alsbald die furchtbare Stimme desselben vernimmt. Er kann es, in seiner äußersten Verworfenheit, allenfalls dahin bringen, sich daran gar nicht mehr zu kehren, aber sie zu hören, kann er doch nicht vermeiden.“<sup>17</sup>

Zur Echtheit der Gewissensentscheidung (Robert Spaemann)

„Es gibt nur ein einziges Indiz für die Echtheit der Gewissensentscheidung, das ist die Bereitschaft des Betroffenen, eine unangenehme Alternative in Kauf zu nehmen. Das Gewissen eines Menschen wird nicht verletzt, wenn man ihn an der Ausführung von etwas hindert, was ihm sein Gewissen gebietet, denn für diese Verhinderung trägt er selbst ja keine Verantwortung. Darum darf und muss man einen Menschen einsperren, der durch Verbrechen die Welt verbessern will. Anders ist es, wo jemand gezwungen wird, aktiv gegen sein Gewissen zu handeln. Das ist eine Verletzung der Würde des Menschen. Aber kann man das überhaupt? Auch die Drohung mit dem Tode zwingt nie-

<sup>13</sup> Vgl. *Elhardt* 32-34.

<sup>14</sup> *E. Fromm*, Psychoanalyse und Ethik. Zit. nach *Schrettle/Sagmeister* in *Leitner* 157.

<sup>15</sup> *Fromm* in *Leitner* 157.

<sup>16</sup> *J.-J. Rousseau*, Freiheit und Gewissen. In: *O. Höffe* (Hg.), *Lesebuch zur Ethik*. München 1998, 225f.

<sup>17</sup> *I. Kant*. Zit. nach *W. Weischedel* (Hg.), *Kant-Brevier*. In: *Aslam-Malik/Knödler-Pasch/Pöpperl*, *Gewissen*, 24.

manden, gegen sein Gewissen zu handeln, wie die Geschichte der Martyrer aller Zeiten beweist. Es gibt jedoch eine Weise, dass Handlungen gegen das Gewissen erzwungen werden können: das ist die Folter, die den Menschen zum willenlosen Werkzeug anderer macht. Darum gehört die Folter zu den wenigen Handlungen, die immer und unter allen Umständen schlecht sind. Sie tastet nämlich das Heiligtum des Gewissens direkt an, jenes Heiligtum, von dem der vorchristliche Philosoph Seneca schrieb: „Es wohnt in uns ein heiliger Geist als Beobachter und als Wächter über unsere guten und schlechten Taten.“<sup>18</sup>

### *Gewissen aus biblischer und theologischer Perspektive*

Der biblische Gewissensbegriff (Karl Golser)

Das Alte Testament „kennt noch keinen eigenständigen Begriff für das Gewissen. Der Beschreibung der Gewissensregung begegnet man aber schon auf den ersten Seiten des Buches Genesis (vgl. Gen 3,7f.; 42,21) und auch später immer wieder (vgl. bes. 1 Sam 24,6; 25,31; 2 Sam 24,10f.). Der häufigste Ausdruck für das Gewissen ist in der ganzheitlichen biblischen Anthropologie das ‚Herz‘, das Innere des Menschen, als Sitz der Gedanken und Gefühle, all der seelischen und religiösen Kräfte. Das Herz ist vor Gott offen (vgl. Ps 139), Gott erforscht ‚Herz und Nieren‘ (vgl. Jer 11,20). Das Herz steht auch für den sittlich-religiösen Weg des ganzen Volkes Gottes und des einzelnen im Rahmen der Berufung in den Bund. ... Gott selbst wird ein neues, reines Herz schenken (vgl. Ps 51,12; Ez 36,26) und sein Gesetz in das Herz schreiben (vgl. Jer 31,31f.).“ Das Neue Testament „wird diese Sicht fortsetzen. So kennen auch die Synoptiker und die johanneischen Schriften keinen eigenständigen Ausdruck für das Gewissen. Es wird weiterhin vom Herzen gesprochen, aus dem das Gute und das Böse des Menschen kommen (vgl. Mk 7,20-23 par), das nur Gott allein kennt (vgl. Lk 16,15). Auch ist die Rede vom Auge und vom inneren Licht des Menschen (vgl. Lk 11,33-36 par). Der eigentliche Theologe des Gewissens ist Paulus. Er hat den Begriff *συνειδησις* [Syneidesis, Anm. d. Verf.] aus der hellenistischen Popularphilosophie übernommen und ihn in die christliche Sprache eingeführt. Insgesamt 30mal kommt *Syneidesis* in paulinischen bzw. von paulinischem Denken beeinflussten Schriften vor, sowohl im Sinne von Bewusstsein über die sittlich gute bzw. böse Qualität der eigenen Handlungen als auch ganz allgemein im Sinne des Selbstbewusstseins des erkennenden und handelnden Subjekts (vgl. hierzu Röm 2,15; 2 Kor 1,12). Als Novum bei Paulus erscheint das Recht auch des irrenden Gewissens in der Erörterung der Frage des Götzenopferfleisches (1 Kor 8-10; Röm 14). Hier wird mit aller Deutlichkeit hervorgehoben, dass Sünde das ist, was sich gegen das eigene Gewissen richtet. Gerade deswegen muss um der Liebe willen auch das schwache, das irrige Gewissen respektiert werden. Der abschließende Satz in Röm 14,23 - ‚Alles, was nicht aus Überzeugung (*πιστις*) geschieht, ist Sünde‘ – wird zum Ausgangspunkt der systematischen Reflexion über das Gewissen im Mittelalter werden.“<sup>19</sup>

### Theologische Zugänge

In der heutigen katholischen Theologie werden verschiedene Aspekte zum Gewissen berücksichtigt. Einerseits wird es als eine „Funktion der ganzen Persönlichkeit“ gesehen, ebenso aber auch als „Ort der Begegnung zwischen Gott und Mensch“. Weitere Momente sind die Hochschätzung des Gewissens als „eigenständige Instanz“ und die Unerlässlichkeit einer entsprechenden „Gewissensbildung“.<sup>20</sup>

„Im Innersten seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muss und dessen Stimme ihn immer anruft, das Gute zu lieben und das Böse zu meiden und so, wo nötig, in den Ohren des Herzens tönt: Tu dies, meide jenes. Denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist und gemäß dem er gerichtet werden wird. Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist. ... Durch die Treue zum Gewissen sind die Christen mit den übrigen Menschen verbunden im Suchen nach der Wahrheit...“<sup>21</sup> Der Kommentar von J. Ratzinger zu Art 16 *Gaudium et spes* verdeutlicht diesen Ansatz: „Zusammen mit der Transzendenz des Gewissens wird entschieden seine Unbeliebigkeit und Objektivität herausgestellt.“<sup>22</sup> Nicht um eine „Herrschaft des Subjektivismus“ und nicht um eine „schrakenlose Situationsethik“ geht es, vielmehr wird das Gewissen als „Prinzip der Objektivität“ verstanden, weswegen der Gehorsam gegenüber dem Gewissen nicht zu „blinder Willkür“ führt, sondern zu einer „Angleichung an die objektiven Normen des sittlichen Handelns“.<sup>23</sup> In jedem Fall ist nach dieser Auffassung das Gewissen „die letzte Entscheidungsinstanz, auch gegenüber dem kirchlichen Lehramt. Der Mensch muss aber bereit sein, sein Gewissen zu bilden und in seine Überlegungen auch den kirchlichen Standpunkt mit einzubeziehen“.<sup>24</sup>

<sup>18</sup> Spaemann in *Aslam-Malik/Knödler-Pasch/Pöpperl*, Gewissen, 27.

<sup>19</sup> Golser in *Rotter/Virt* 280f.

<sup>20</sup> Vgl. Schrettle/Sagmeister in *Leitner* 159.

<sup>21</sup> Art 16 GS.

<sup>22</sup> J. Ratzinger, Kommentar zu Art 16 GS. In: *Lexikon für Theologie und Kirche*. Ergänzungsband III, 329.

<sup>23</sup> Vgl. Ratzinger in *LThK.E* III, 329.

<sup>24</sup> Vgl. Schrettle/Sagmeister in *Leitner* 160.

## *Gewissen aus juristischer Sicht*

„Die Gewissensfreiheit ist verfassungsrechtliches Schutzobjekt der österreichischen Rechtsordnung. Der Staat bietet rechtlichen Schutz gegen jede Art äußeren Gewissenszwanges. Allerdings erfährt die Gewissensfreiheit in der Lehre eine restriktive Auslegung dadurch, dass ‚das Gewissen lediglich als ein *actus fori interni*‘, des unzugänglichen Bereiches des inneren Menschen, aufgefasst wird. Das ‚Gewissen als sittliches Bewusstsein des Menschen‘ wird nur insofern als des rechtlichen Schutzes fähig erachtet, als es sich um die nach außen wirkenden Vorgänge des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses handelt. ... Gewissensfreiheit wird verwirklicht, wenn die Rechtsordnung dem Einzelnen die Möglichkeit gibt, sein Handeln im Rechtsbereich von seinem Gewissen leiten zu lassen. In der Tat sind die rechtlichen Grenzen der Gewissensfreiheit sehr eng gezogen. Unter Berufung auf das Gewissen kann sich niemand der Befolgung eines in Österreich in Geltung stehenden Gesetzes entziehen.“<sup>25</sup>

Auf einfachgesetzlicher Ebene kommt es immer wieder in der Praxis des Familienrechts zur Erörterung von Fragen der Glaubens- und Gewissensfreiheit.<sup>26</sup> Mehr noch aber ist es das Strafrecht, das von seiner Struktur her über das Schuldprinzip - zumindest indirekt - mit Gewissensfragen zu tun hat. „§ 4 StGB normiert..., dass ‚nur strafbar‘ ist, ‚wer schuldhaft handelt‘. ... Die menschliche Entscheidungsfreiheit ist eine grundlegende Voraussetzung des österreichischen Schuldstrafrechtes. Der Streit zwischen Determinismus, der davon ausgeht, dass der Mensch durch Biologie, Erziehung, Milieu etc derart geprägt ist, dass daraus letztlich seine Unfreiheit resultiert, und Indeterminismus, der als Gegenposition dazu die Freiheit der Persönlichkeit postuliert, wird im Strafrecht zugunsten des Letzteren entschieden. ‚Um einen sinnvollen Tadel aussprechen zu können, muss der Mensch grundsätzlich die Fähigkeit haben, sich für wertkonformes oder wertwidriges Verhalten zu entscheiden und dieser Freiheit gemäß zu handeln. ... Nur dieser Missbrauch der Wahlfreiheit, der in der Entscheidung zur wertwidrigen Tat zum Ausdruck kommt, trägt und rechtfertigt den Tadel, den die Rechtsgemeinschaft in der Bestrafung gegen den Täter erhebt.‘ In der Entscheidungsfreiheit des Menschen zeigt sich der grundsätzliche Zusammenhang zwischen Schuldprinzip und Menschenwürde.“<sup>27</sup>

## Beispiel Menschenrechte – universale Normen und neues „ethisches Denken“

### *Ein langer Weg*<sup>28</sup>

Die geistesgeschichtlichen Wurzeln der Menschenrechte gründen im antiken Humanismus, in der christlichen Lehre von der Befreiung des Menschen, im germanischen Rechtsdenken und in der Naturrechtslehre vor allem in der Ausprägung des 18. Jahrhunderts.<sup>29</sup> In einer ersten Epoche „treffen griechisch-römisches Denken und christliche Elemente zusammen und münden in eine stoisch-christliche Naturrechtsbegründung“. Schon Cicero geht davon aus, dass alle Menschen „aufgrund ihres Menschseins“ gleich sind. Seneca, Epiktet und Mark Aurel konkludieren, dass aus der Teilhabe aller Menschen an der Weltvernunft die „Achtung gegen jeden Menschen“ folgt. Dieser Ansatz ist eine „Begründung des Humanitätsgedankens“, ein „ethisches Postulat“, noch nicht aber das, was heute unter Menschenrechten unter Miteinbeziehung der rechtlichen Qualität zu verstehen ist.<sup>30</sup> Augustinus verbindet den „Gedanken der Gottebenbildlichkeit mit den Ideen des stoischen Naturrechts“, wobei als „letzte Legitimationsinstanz Gott selbst“ ver-

<sup>25</sup> K.H. Auer, *Verfassung und Strafrecht im Kontext rechtsphilosophischer Ethik*. Wien 2000, 76 f.

<sup>26</sup> Vgl. G. Baumgartner, *Familienrecht und Gewissensfreiheit in Österreich*. In: *Österreichische Juristenzeitung* 21 (2000) 781-790.

<sup>27</sup> Auer 120 f.

<sup>28</sup> Der rote Faden des geschichtlichen Überblicks orientiert sich an W. Ernst, *Menschenrechte*. In: *Rotter/Virt* 481-488.

<sup>29</sup> Vgl. P. Pernthaler, *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*. Wien-New York <sup>2</sup>1996, 260-262.

<sup>30</sup> Das liegt daran, dass der „Status des Rechts“ nicht eigens ausgewiesen ist, und hat damit zu tun, dass die Menschheit der Antike gleich mehrfach unterteilt ist: in Griechen und Barbaren nach außen und innerhalb der griechischen Population in freie Vollrechtsbürger einerseits und Frauen, Handwerker, Sklaven andererseits. (Vgl. V. Gerhardt, *Menschenrecht und Rhetorik*. In: H. Brunkhorst/W. Köhler/M. Lutz-Bachmann (Hg.), *Recht auf Menschenrechte*. Frankfurt 1999, 21 f.

standen wird. Thomas v. Aquin greift diesen Gedanken auf und „entfaltet auf der Grundlage eines theonom verankerten Vernunftrechts seine Lehre von der Freiheit und Würde des Menschen“. Im historisch-politischen Bereich sind bekannte Beispiele als Vorläufer der späteren Menschenrechte die *Magna Charta Libertatum* (England 1215), die *Habeas Corpus Akte* (1679) und die *Bill of Rights* (1689), die jedoch nicht persönliche Freiheitsrechte beinhalten, sondern erst einmal Rechtssicherheit einzelner Stände gegenüber dem Herrscher. In der zweiten Epoche „der eigentlichen Entwicklung der Menschenrechte“ sind die Trennung von Religion und Politik im Investiturstreit und die „Auflösung der religiös-politischen Einheit in der Reformation und in den Konfessionskriegen des 16. und 17. Jh.s, in deren Gefolge Toleranz und Bekenntnisfreiheit als Grundrecht im Staat legitimiert werden“, von entscheidender Bedeutung. In diese Zeit fällt die „Wandlung vom Ständestaat zum absolutistischen Staat“, in dessen Folge sich eine neue Auffassung von Freiheit und Gleichheit entwickelte, die nicht mehr ständisch gebunden bzw. eingengt, sondern *allgemein* verstanden wird. Die entscheidenden philosophischen, rechtstheoretischen und politischen Impulse für die Weiterentwicklung der Menschenrechte kommen nun aus dem Humanismus, dem rationalen Naturrecht und der Aufklärung. Ideengeschichtlich werden Menschenrechte „nicht mehr mit Rekurs auf die Gottebenbildlichkeit legitimiert, sondern mit Rekurs auf die Evidenz der Vernunft“: In England sind es die Ideen von Thomas Hobbes (1588-1679), John Milton (1608-1674) und John Locke (1632-1704), die zur Begründung von *native rights* auf Leben, Freiheit und Eigentum *für alle Menschen* führen. In Deutschland knüpft die Entwicklung an die spanische Spätscholastik an und führt zur These von den *angeborenen* Rechten des Menschen, die sich *aus seiner Natur* ableiten lassen.<sup>31</sup> Als Paradigmenwechsel, hinter den es kein Zurück mehr gibt, ist Immanuel Kant (1724-1804) klassifizieren, der sich nicht mehr auf das alte Naturrecht beruft, „um die Verbindlichkeit der Menschenrechte zu begründen, sondern auf das Wesen des Menschen in seiner neuzeitlichen Prägung als Individuum“. Der Staat muss aufgrund der unantastbaren Würde des Menschen und der Freiheit, die er von Natur aus hat, nicht erst Freiheit, Gleichheit, Gedankenfreiheit und damit Freiheit in politischen und religiösen Überzeugungen gewähren, sondern sie „liegen ihm voraus und sind von ihm zu gewährleisten“. In der französischen und amerikanischen Geschichte hatten sich ebenso bahnbrechende Entwicklungen vollzogen. In den USA wird auf der Basis einer naturrechtlichen und theologischen Begründung die „aus sich selbst evidente Wahrheit“ postuliert, „dass alle Menschen gleich geschaffen und vom Schöpfer mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet“ seien: Leben, Freiheit und Streben nach Glück. Frankreich wird, obwohl es die Menschenrechtsidee

---

<sup>31</sup> Hier sind vor allem Johannes Althusius (1557-1638), Hugo Grotius (1583-1646), Samuel Pufendorf (1632-1694), Christian Thomasius (1655-1728) und Christian Wolff (1679-1754) zu nennen. Vgl. dazu auch die Ausführungen von A. Kaufmann, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie. In: A. Kaufmann/W. Hassemer, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtslehre der Gegenwart. Heidelberg <sup>o</sup>1994, 56-68, und Auer 33-37.

nicht hervorgebracht hat, zum „klassischen europäischen Ursprungsland der Menschenrechte“. Die Französische Revolution (1789) mündet in ein Denken, das sich das Individuum als „vorgesellschaftliches Wesen“ vorstellt, das „mit natürlichen Rechten ausgestattet ist und an den Staat Ansprüche stellt“. In der Folge werden Menschen- und Bürgerrechte in vielen Verfassungen, Grundrechtskatalogen und Gesetzeskodifikationen zu festen Bestandteilen des staatlichen Lebens. Für Österreich sind hier zu nennen das Staatsgrundgesetz (StGG) 1867, das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 1929 idF 1929, aber auch das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) 1811, dessen § 16 das unserer Rechtsordnung inhärente Menschenbild beschreibt: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“ Bevor es aber am 10. Dezember 1948 zur Deklaration der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen kommt, verwüsten zwei Weltkriege mit unvorstellbarer Grausamkeit ganze Erdteile. Der Glaube an die Menschenrechte wird auf eine harte Probe gestellt. Bedingt vor allem durch diese Erfahrungen entsteht das immer stärkere Bedürfnis der Völker nach *universal* gültigen Menschenrechtsnormen.<sup>32</sup>

### *Menschenrechte und Grundrechte in der Gegenwart*

Ein erster Schritt in diese Richtung ist 1945 die *Charta der Vereinten Nationen*, die mit dem Ziel beschlossen wird,

„Die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsägliches Leid über die Menschheit gebracht hat, und  
Den Glauben an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau und von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und  
Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung der Verpflichtungen, die auf Verträgen oder anderen Quellen des Völkerrechtes beruhen, gewährleistet werden kann und  
Sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern  
und für diese Zwecke  
Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben und  
Unsere Macht zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und  
Durch die Annahme von Grundsätzen und die Schaffung entsprechender Methoden sicherzustellen, dass Waffengewalt nicht zur Anwendung komme, es sei denn im Interesse des Gemeinwohls, und  
Internationale Organisationen heranzuziehen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern...“<sup>33</sup>.

Drei Jahre später verabschiedet die Generalversammlung der Vereinten Nationen die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*<sup>34</sup>, eine 30 Artikel umfassende Proklamation, die zur Grundlage und Richtschnur für weitere Grundrechtskataloge und Gesetzeskodifikationen wird:

„Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

<sup>32</sup> Vgl. zur Vertiefung der Grundrechte im historischen Rückblick *Auer* 56-59.

<sup>33</sup> Charta der Vereinten Nationen, San Francisco, 26.06.1945. Zit. nach *H. Neuhold/W. Hummer/C. Schreuer* (Hg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Bd. 2. Materialenteil. Wien <sup>2</sup>1991, 1.

<sup>34</sup> Resolution der Generalversammlung der VN 217 (III), 10.12.1948. Die Allgemeine Erklärung erhielt keine Gegenstimme bei Stimmenthaltung von: UdSSR, Ukraine, Byelorussland, Polen, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Südafrika und Saudi-Arabien. (Vgl. *Neuhold/Hummer/Schreuer* Bd 2, 216.)

da Verkenning und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist, da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird, da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern, da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, ... die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen, da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder Einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.<sup>35</sup>

- Art 1: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit
- Art 2: Verbot der Diskriminierung
- Art 3: Recht auf Leben und Freiheit
- Art 4: Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels
- Art 5: Verbot der Folter
- Art 6: Anerkennung als Rechtsperson
- Art 7: Gleichheit vor dem Gesetz
- Art 8: Anspruch auf Rechtsschutz
- Art 9: Schutz vor Verhaftung und Ausweisung
- Art 10: Anspruch auf rechtliches Gehör
- Art 11: Unschuldvermutung; keine Strafe ohne Gesetz
- Art 12: Freiheitssphäre des Einzelnen
- Art 13: Freie Wahl des Wohnsitzes und Auswanderungsfreiheit
- Art 14: Asylrecht
- Art 15: Recht auf Staatsangehörigkeit
- Art 16: Freiheit der Eheschließung; Schutz der Familie
- Art 17: Recht auf Eigentum
- Art 18: Gewissens- und Religionsfreiheit
- Art 19: Meinungs- und Informationsfreiheit
- Art 20: Versammlungs- und Vereinsfreiheit
- Art 21: Öffentliche Angelegenheiten; Zulassung zu öffentlichen Ämtern; gleiches Wahlrecht
- Art 22: Soziale Sicherheit
- Art 23: Recht auf Arbeit und gleichen Lohn; Recht auf Berufsvereinigungen
- Art 24: Erholung und Freizeit
- Art 25: Soziale Betreuung
- Art 26: Kulturelle Betreuung; Elternrecht
- Art 27: Freiheit des Kulturlebens
- Art 28: Angemessene Sozial- und Internationalordnung
- Art 29: Grundpflichten
- Art 30: Auslegungsvorschrift.<sup>36</sup>

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat den Charakter einer Proklamation und versteht sich als das von allen Völkern zu erreichende Ideal. Zur sogenannten 1. Generation der Menschenrechte gehören die bürgerlichen und politischen Rechte, zur 2. Generation der Men-

<sup>35</sup> Resolution der GV der VN 217 (III), 10.12.1948. Zit. nach *Neuhold/Hummer/Schreuer* Bd 2, 213. Die „Allgemeine Erklärung“ ist vielfach und in vielen Sprachen veröffentlicht. Sie kann auch unter <http://europa.eu.int/index-de.htm> abgerufen werden.

<sup>36</sup> Vgl. Resolution der GV der VN 217 (III) in *Neuhold/Hummer/Schreuer* Bd 2, 213-216.



schenrechte zählt man die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Die Menschenrechte der 3. Generation, vor allem von den Entwicklungsländern gefordert, beinhalten das „Recht auf Entwicklung, auf Verfügung über die natürlichen Ressourcen, auf eine lebenswerte Umwelt, auf Teilnahme am gemeinsamen Erbe der Menschheit sowie auf Frieden, Solidarität und Abrüstung“.<sup>37</sup> Diese Entwicklung spiegelt damit auch die ideengeschichtliche Entwicklung wieder. Sosehr der auf Protagoras zurückreichende Homo-mensura-Gedanke, der den Mensch als Maß aller Dinge sieht, richtig ist und gerade für die Entwicklung der Menschenrechte unabdingbar, kann er heute doch nicht mehr für sich allein und isoliert gesehen werden, sondern eingebettet in ein größeres Ganzes, in seine Umwelt, als Teil der Natur. Die Generationen der Menschenrechte gehen einen ähnlichen Weg. Während sich zuerst Abwehrrechte gegen obrigkeitliche Eingriffe zur Sicherung des individuellen Freierraumes herausbildeten, wurden in der Folge verstärkt die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte fokussiert, bevor angesichts der Globalisierung das „Recht auf internationale Solidarität“<sup>38</sup> immer mehr in das Menschenrechtsbewusstsein dringt. Der Weg „von der Gewähr zu Gewährleistung“<sup>39</sup> führt vom *status negativus* im Sinne des Schutzes der individuellen Freiheitssphäre zum *status positivus* im Sinne von Staatsleistungen als Ergebnis einer Grundrechtssolidarität, ergänzt durch den *status activus*, der die individuelle Eigenverantwortung zum Inhalt hat.<sup>40</sup> Dabei handelt es sich aber nicht um eine lineare Entwicklung wie bei einem Stufenmodell, vielmehr „erhält jeder Aspekt in Korrelation zu den beiden anderen einen Bedeutungszusammenhang, der der geistesgeschichtlichen, politischen und juristischen Entwicklung Rechnung trägt“.<sup>41</sup> In den Gewichtungen und Begründungen der Menschenrechte gibt es sowohl im West-Ost-, als auch im Nord-Süd-Verhältnis unterschiedliche Argumentationsmuster. Während westliche Demokratien vor allem die Würde des Menschen, die Persönlichkeits-, Gleichheits- und Freiheitsrechte fokussieren, betonen sozialistische Staaten aufgrund des kollektivistischen Menschen- und Gesellschaftsverständnisses die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte. Entwicklungsländer hingegen heben aufgrund drängender Gegenwartsprobleme mehr das Recht auf Selbstbestimmung der Völker sowie das Recht auf Leben und Überleben hervor.<sup>42, 43</sup> So stellt das Bonner Grundgesetz (GG) die Würde des Menschen als Leitlinie an die Spitze. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen

<sup>37</sup> Vgl. Neuhold/Hummer/Schreuer, Bd. 1. Textteil. Wien <sup>2</sup>1991, Rz 1215-1221.

<sup>38</sup> Neuhold/Hummer/Schreuer Bd 1, Rz 1222.

<sup>39</sup> Vgl. Pernthaler 264.

<sup>40</sup> Terminologisch und rechtlich sind von den Menschenrechten oder Jedermannsrechten, wie sie die EMRK nennt, die Staatsbürgerrechte zu unterscheiden, die an den Besitz der Staatsbürgerschaft gebunden sind, so z.B. der Gleichheitsgrundsatz, die Erwerbsfreiheit oder die Freiheit des Liegenschaftserwerbs.

<sup>41</sup> Vgl. Auer 58 f.

<sup>42</sup> Vgl. Neuhold/Hummer/Schreuer Bd 1, Rz 1224-1225.

<sup>43</sup> Vgl. Ernst in Rotter/Virt 484 f.

ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“<sup>44</sup> In Österreich gibt es keinen vergleichbaren Artikel in Verfassungsrang, jedoch steht die Menschenwürde als allgemeiner Wertungsgrundsatz außer Streit: „Der Grundsatz der Menschenwürde ist ein allgemeiner Wertungsgrundsatz der österreichischen Rechtsordnung und besagt, dass kein Mensch jemals als bloßes Mittel für welche Zwecke immer betrachtet und behandelt werden darf.“<sup>45</sup> Und die neue Grundrechtscharta der Europäischen Union beginnt wiederum mit einem klaren Bekenntnis der Menschenwürde: „Human dignity is inviolable. It must be respected and protected.“<sup>46</sup>

Um die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen nicht der Gefahr auszusetzen, als schöne Worte im Archiv zu verstauben, wurden auf der Basis der „Allgemeinen Erklärung“ Verträge und Kodifikationen ausgearbeitet und unterzeichnet, die sich durch Verfahren und Schaffung von Institutionen zur Durchsetzung von Menschenrechten auszeichnen. Darüber hinaus gibt es eine europäische, amerikanische und afrikanische Menschenrechtskonvention. Neben den beiden Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1966, die im Gegensatz zur „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ völkerrechtlich verbindliche Verträge darstellen und daher präziser und sogar weitreichender ausgearbeitet sind, ist es für den europäischen Bereich vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention<sup>47</sup> (EMRK) aus dem Jahr 1950 mit den Zusatzprotokollen, die besondere Bedeutung erlangt hat. Der Beitritt Österreichs zur EMRK 1958 stellt „die folgenreichste Ergänzung des Grundrechtskatalogs“ dar: die EMRK genießt Verfassungsrang<sup>48</sup> und ist in Bezug auf die darin verankerten Grundfreiheiten und Menschenrechte innerstaatlich unmittelbar anwendbar.<sup>49</sup> Weitere Menschenrechtsquellen sind die Europäische Sozialcharta<sup>50</sup>, die UN-Konvention über die Rechte des Kindes<sup>51</sup>, die Konvention über die politischen Rechte der Frau<sup>52</sup> und die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau<sup>53</sup> sowie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>54</sup>. Als jüngstes Dokument ist die *Proklamation der Grundrechtscharta der Europäischen Union* in Nizza, 07.-09.12.2000, zu nennen, welche die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Rechte enthält, die bisher in verschiedenen internationalen, europäischen oder nationalen Texten niedergelegt wa-

---

<sup>44</sup> Art 1 GG.

<sup>45</sup> VfGH 10.12.1993.

<sup>46</sup> Art 1 Charter of Fundamental Rights of the European Union, Nizza, 07.-09.12.2000. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Arbeit lag noch keine autorisierte deutsche Übersetzung vor. Der volle Text der Charta kann von der homepage der Europäischen Union <http://europa.eu.int/index-de.htm> abgerufen werden.

<sup>47</sup> Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rom, 04.11.1950.

<sup>48</sup> Vgl. BVG 04.03.1964 BGBl 59.

<sup>49</sup> Vgl. *W. Berka*, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich. Wien-New York 1999, Rz 66.

<sup>50</sup> BGBl 1969/460.

<sup>51</sup> BGBl 1993/7.

<sup>52</sup> BGBl 1969/256.

<sup>53</sup> BGBl 1982/443.

<sup>54</sup> BGBl 1987/492.

ren.<sup>55</sup> Die Geschichte der Menschenrechte führt deutlich vor Augen, dass diese mühsam erkämpft werden mussten und die Entwicklung noch lange nicht abgeschlossen ist. Der Positivierung von Grund- und Freiheitsrechten muss vielfach noch eine entsprechende Sozialisation in der Gesellschaft folgen, und zwar im Sinne eines „tiefen Bewusstseins, dass Grund- und Freiheitsrechte unabdingbar mit der Menschenwürde verbunden sind. Nur so wird es möglich sein, menschenverachtenden, demokratiefeindlichen und destruktiven Tendenzen entgegenzuwirken“, die noch am Beginn des 3. Jahrtausends ihr Unwesen treiben wollen.<sup>56</sup>

### *Menschenrechte – ihr Geltungsbereich und Sitz im Leben*

Die Frage, ob Menschenrechte allgemeingültig oder kulturabhängig zu verstehen sind, wird immer wieder gestellt. Das Selbstverständnis der Menschenrechte im Sinne der Allgemeingültigkeit ohne Einschränkung ist durch die vorangegangenen Darlegungen hinreichend belegt. Dennoch ist zu klären, warum die Menschenrechte universelle Geltung für sich in Anspruch nehmen können, wo sie doch ihren Ursprung im Westen haben und damit westlich geprägt sind. Zudem sind sie „Ausdruck seiner säkularistischen Weltsicht“ und scheinen manchen „einseitig individualistisch“ ausgerichtet zu sein, wodurch sie für religiös bestimmte Kulturen und kollektivistische Gesellschaften „schwerlich akzeptabel“ sind.<sup>57</sup> Aus dem Spannungsverhältnis, das sich aus der formalen Anerkennung eines Universalitätsanspruchs der Menschenrechte und der inhaltlichen Relativierung unter Berufung auf religiöse Traditionen und kulturelle Besonderheiten ergibt, entsteht dann ein unbefriedigendes „Ja, aber“. Die Sichtweise, die aus der fragwürdig postulierten Verknüpfung des menschenrechtlichen Universalitätsanspruchs mit einer globalen Vorherrschaft des Westens die Schlussfolgerung zieht, dass die Menschenrechte in nicht-westlichen Zivilisationen keine originäre Geltung haben können, übersieht, dass die Menschenrechte durchaus nicht als „Erbe einer ursprünglichen kulturgenetischen Ausstattung Europas“ zu sehen sind, sondern im Lauf der westlichen Geschichte hart erkämpft werden mussten und müssen. Die Akzeptanz der Menschenrechte bedeutet auch nicht einen Bruch mit eigenen Traditionen. Sogar die Kirchen haben nach längerer Zeit der Ablehnung gelernt, Menschenrechte nicht nur zu akzeptieren, sondern sogar aus ihrer eigenen Tradition heraus – naturrechtlich, biblisch und theologisch – zu begründen und zu „verkünden“.<sup>58</sup> „Menschenrechte ‚gründen‘ nicht exklusiv in einer bestimmten Kultur oder Religion“ und Menschen nicht-westlicher Kulturen können in den Menschenrechten die Anliegen ihrer Traditionen erkennen, wobei gerade die grundlegende Idee von

<sup>55</sup> Vgl. dazu *W. Hummer*, Eine „Grundrechtscharta“ für die Europäische Union. In: *Juridikum 3* (2000) 163-169, *T. Öhlinger*, Eine Grundrechtscharta für Europa. In: *Juridikum 3* (2000) 170-171 und *B-C. Funk*, Eine Charta der Grundrechte für die EU. In: *Juridikum 4* (2000) 206-210.

<sup>56</sup> Vgl. *Auer* 59.

<sup>57</sup> Vgl. *Werkmappe Weltkirche* 110 (1998) 15.

<sup>58</sup> Vgl. *Werkmappe Weltkirche* 110 (1998) 16.

der Unantastbarkeit der Menschenwürde Anknüpfungsmöglichkeiten bietet. Menschenrechte als „Individualrechte“ stehen dem einzelnen Menschen zu. Daraus die „Propagierung eines individualistischen Menschenbildes“ abzuleiten, wäre verfehlt. Vielmehr beinhalten die grundlegenden Individualrechte immer auch eine soziale Dimension, die sich je nach Umständen in einer „Vielfalt von Sozialformen“ ausdrücken können. Bei den Menschenrechten handelt es sich um säkulares Recht, ihre Rechtmäßigkeit wird nicht religiös begründet. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass sie antireligiös sind oder die „Privatisierung des Religiösen“ verlangen. Vielmehr sprechen die Menschenrechte jedem Menschen das Recht auf freie Ausübung seiner Religion zu.<sup>59</sup> Darüber hinaus unterscheiden sie klar zwischen staatlichem Recht einerseits und religiösem Bekenntnis andererseits. Das stellt einen Anknüpfungspunkt auch für jene dar, die z.B. die Scharia (das islamische Recht) den Menschenrechten gegenüber bevorzugen.<sup>60</sup> Aber nicht um ein Entweder – Oder geht es hier, als vielmehr um ein Sowohl – Als auch. Das Ethos der Menschenrechte entspricht in sehr vielen Bereichen dem Ethos der großen Religionen, die ihrerseits ebenso das Wohl des Menschen im Auge haben.<sup>61</sup> In Summe sprechen die angeführten Gründe für die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte.

Während die Konfrontation mit konkreten Aspekten der Menschenrechte meist über Menschenrechtsorganisationen erfolgt, die in mühsamer Kleinarbeit Menschenrechtsverletzungen aufzeigen und da und dort auch Abhilfe schaffen können, ist es zu wenig im Bewusstsein der Menschen verankert, dass Menschenrechte in kleinen und kleinsten Schritten verwirklicht werden. Gerade das Umfeld zwischenmenschlicher Kontakte, in Erziehung und Pädagogik, ist geeignet, Menschenrechte zu verwirklichen, auch wenn die Motivation für Handlungen und Unterlassungen nicht unter „Menschenrechte“ subsumiert wird. Fähigkeiten (z.B. anderen zuhören, Kommunikation, Problemlösungen erarbeiten ...) und Haltungen (z.B. Wertschätzung der anderen, Präferenz für Zusammenarbeit statt Konfrontation, Verantwortungsbewusstsein ...) sind dabei oft von größerer Bedeutung als bloßes Fachwissen über Menschenrechte. Immer wieder soll man aber sein privates und berufliches Umfeld und den eigenen Anteil daran nach „Menschenrechtskriterien“ möglichst konkret hinterfragen<sup>62</sup>, sodass die Frage nach dem Geltungsbereich und dem Sitz im Leben im Makro- wie im Mikrobereich beantwortet werden kann.

### Dürfen wir, was wir können? - Zu einer Ethik der Verantwortung

Wohl kaum war die Frage „Dürfen wir, was wir können?“ aktueller denn heute am Beginn des 3. Jahrtausends. Der rasante Fortschritt vor allem der Naturwissenschaften geben dem Menschen

<sup>59</sup> Vgl. Art 18 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

<sup>60</sup> Vgl. Werkmappe Weltkirche 110 (1998) 16.

<sup>61</sup> Vgl. dazu H. Küng, Projekt Weltethos. München-Zürich <sup>5</sup>1993. Eine Fülle von Informationen in Bezug auf diese Thematik findet sich auch unter <http://www.uni-tuebingen.de/stiftung-weltethos>.

<sup>62</sup> Vgl. Werkmappe Weltkirche 110 (1998) 5.

Möglichkeiten in die Hand, mit denen umzugehen er erst lernen muss. Die Fortschrittsfaszination ist stärker als mahnende Worte, mit dem neuen Wissen behutsam und verantwortet umzugehen und die Menschenwürde nicht aus den Augen zu verlieren. Dies ist nicht zuletzt in der an Schlagzeilen und damit an den Verkaufszahlen und am Profit orientierten Struktur der modernen Medienlandschaft begründet. Eine Eigendynamik in der Forschung wie in der Berichterstattung führt dazu, dass die Frage nach dem zu Grunde liegenden Menschenbild vielfach erst „danach“ oder zumindest sehr spät gestellt wird und sich oft nur noch in bestmöglicher Schadensbegrenzung erschöpft. Es soll hier nicht einem Fortschrittspessimismus das Wort geredet werden. Es geht auch nicht um eine Rückführung in überholte naturrechtliche Argumentationsmuster, um Forschung zu erschweren oder gar zu bevormunden. Worum es geht, ist die Frage, welchen Stellenwert der Mensch einnimmt, seine Umwelt und Natur, seine Gegenwart und Zukunft. Es ist erschreckend, dass die Mehrheit der Menschheit vielfältigen Mangel leiden muss, während der Großteil der Bevölkerung in den reichen Ländern im Überfluss lebt und sich im Materialismus zu verlieren droht. Es ist erschreckend, mit welcher Rasanz die Ressourcen der Erde ausgebeutet und wie wenig die Lebensgrundlagen späterer Generationen berücksichtigt werden. Immer mehr, immer schneller, immer besser, reich und schön, das sind Leitbilder unserer Gesellschaft, die oft keinen Platz mehr hat für Krankheit und Tod, Leid und Trauer, Angst und Versagen. Durch die Entsolidarisierung der Gesellschaften, die wir heute erleben, die staatlichen Deregulierungsmaßnahmen, die keine Grenzen kennen will, wird dieser Trend noch verstärkt. Über allem steht der Profit, dem geradezu ein Selbstzweck zugebilligt wird. In diesem Kontext ist es nicht verwunderlich, dass auch grundlegende Werte diesem Diktat der Zeit unterworfen werden, das menschliche Leben selbst nicht ausgenommen. Im Bereich der medizinischen Forschung ist es besonders augenfällig: zum Wohl des Menschen bestimmt, betritt sie heute immer neue Gebiete. Ob Abtreibung, Transplantationschirurgie, Gentechnologie, lebensverlängernde Maßnahmen oder Euthanasie, alle diese Bereiche sind höchst sensibel. Nur unter Berücksichtigung der sachgerechten ethischen Aspekte ist eine verantwortliche Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen. Im Mittelpunkt der Überlegungen muss hier die Menschenwürde stehen, wobei die Frage zu erörtern ist, worin diese in der ganz konkreten Situation denn besteht.

Ein anderer Bereich, der geeignet ist, das Spannungsverhältnis zwischen dem aufzuzeigen, was der Mensch kann und was er darf, ist die Landwirtschaft und die Agro-Chemie. Kaum jemand wird den großen Nutzen, den die Erfindung des Kunstdüngers durch Justus von Liebig mit sich gebracht hat, in Abrede stellen. Während der Erfinder aber noch von der Überzeugung ausgegangen ist, dass es in der Natur auf das „ausgewogene Verhältnis der Wirkstoffe“ ankommt, wurden schon bald Forschungen über die „optimale Grenze“ angestellt. Die massive Verwendung von Stickstoff führte zum erwünschten Pflanzenwachstum. Was nicht erwünscht war, ist

die durch die „Hypertrophie des Wachstums“ bedingte Schwächung der pflanzlichen Immunkräfte. Schäden durch Insekten und Pilze waren die Folge, die ihrerseits durch neue chemische Gegengifte bekämpft werden müssen. So ist ein Teufelskreis entstanden, der schon längst dazu geführt hat, dass die toxischen Pestizidrückstände über die Nahrungskette ihren Weg zu den Endverbrauchern gefunden haben und darüber hinaus der starke Einsatz von Düngemitteln in weiten Teilen der Entwicklungsländer, der ehemaligen UdSSR, der USA und Europas zu einer Versalzung des Bodens geführt hat, der die Trinkwasserreserven bedroht.<sup>63</sup> Das am Ertrag orientierte Handeln führt in diesem Fall ebenso zur Notwendigkeit eines Umdenkens wie im Bereich der BSE-Seuchenproblematik<sup>64</sup>, die nach dem heutigen Wissensstand in erster Linie auf die Verfütterung von Tiermehl an Rinder zurückzuführen ist.

In der aufgezeigten Problematik steht der Begriff der Verantwortung im Zentrum. Als moralischer Begriff ist er biblischen Ursprungs<sup>65</sup>: In der Frage der Rechtfertigung vor Gott soll sich der Mensch „ständig vor Augen halten, dass er die Folgen des eigenen Tuns auf sich nehmen muss“, wobei die eigene bessere Einsicht „Korrektiv seines Handelns“ wird und die Bereitschaft einschließt, nicht gegen diese Einsicht zu verstoßen.<sup>66</sup> Aus christlicher Sicht kann heute formuliert werden:

„Als geschöpfliches Gegenüber soll er [der Mensch] Gott entsprechen und die Verantwortung für den Lebensraum wahrnehmen; sie umfasst die Verantwortung für den Mitmenschen, die kommenden Generationen, die Bewahrung der Erde als Lebenswelt und die Mitkreaturen. Da der Mensch von vornherein auf Gemeinschaft angelegt ist, muss auch der Herrschaftsauftrag über die Erde vor der menschlichen Gemeinschaft verantwortet werden.“<sup>67</sup>

Im säkularisierten Denken ist vor allem auf Hans Jonas (1903-1993) hinzuweisen, der das „Prinzip Verantwortung“ in den Mittelpunkt seiner Ethik stellt. Die Verantwortungsethik zeichnet sich dadurch aus, dass die ethische Qualität einer Handlung an ihren Folgen gemessen wird. Verantwortung als ethische Kategorie des 20. Jahrhunderts ist als „mehrstellig rationaler Begriff“ zu verstehen. Verantwortungssubjekt, Verantwortungsbereich und Verantwortungsinstanz korrelieren miteinander: Jemand ist für jemanden/etwas vor jemandem verantwortlich.<sup>68</sup> Angesichts der hemmungslosen Ausbeutung der Umwelt und der Überzeugung, dass die Art der menschlichen Existenz wie die menschliche Existenz auf der Erde selbst auf dem Spiel stehe, fasst Jonas den kategorischen Imperativ Kants<sup>69</sup> neu: „Handle so, dass die Wirkungen deiner

<sup>63</sup> Vgl. J. Wolf, Die Krise des rationalen Handlungstypus und die Verantwortung. In: *Dannowski/Pickerodt/Wolf* 133-135.

<sup>64</sup> BSE, Abkürzung für „bovine spongiforme Enzephalopathie“; umgangssprachliche Bezeichnung „Rinderwahnsinn“ (Vgl. Brockhaus XXX, Ergänzungsband. Leipzig/Mannheim <sup>19</sup>1996, 116 f.

<sup>65</sup> Vgl. 2 Kor 5,10.

<sup>66</sup> Vgl. Wolf in *Dannowski/Pickerodt/Wolf* 137.

<sup>67</sup> P. Biehl, Verantwortung. Zit. nach Wolf in *Dannowski/Pickerodt/Wolf* 138.

<sup>68</sup> Vgl. M. Sängler, Ein mehrstellig relationaler Begriff. In: *Aslam-Malik/Knödler-Pasch/Pöpperl*, Technik, Wissenschaft und Verantwortung. Leipzig 1997, 72.

<sup>69</sup> „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Zit. nach Wolf in *Dannowski/Pickerodt/Wolf* 136.

Handlung verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden.“<sup>70</sup> Aus diesem Ansatz folgt, dass Moral und Ethik nicht mehr einfach nur Werte zu verfolgen haben, sondern diese immer mit einer verantworteten Folgenabschätzung zu verbinden sind. Ein Ansatz, der in allen Bereichen des Lebens ausgebaut und realisiert werden soll.

### Weiterführende Literatur

- ASLAM-MALIK G./KNÖDLER-PASCH M./PÖPPERL M. (Hg.), *Gewissen* (= Lesehefte Ethik – Werte und Normen – Philosophie). Leipzig 1995.
- ASLAM-MALIK G./KNÖDLER-PASCH M./PÖPPERL M. (Hg.), *Technik, Wissenschaft und Verantwortung* (= Lesehefte Ethik – Werte und Normen – Philosophie). Leipzig 1997.
- AUER K.H., *Verfassung und Strafrecht im Kontext rechtsphilosophischer Ethik* (= Juristische Schriftenreihe Band 157). Wien 2000.
- BERKA W., *Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich*. Wien-New York 1999.
- BRIESKORN N., *Menschenrechte. Eine historisch-philosophische Grundlegung*. Stuttgart-Berlin-Köln 1997.
- BRUNKHORST H./KÖHLER W./LUTZ-BACHMANN M. (Hg.), *Recht auf Menschenrechte*. Frankfurt/Main 1999.
- DANNOWSKI H-W./PICKERODT I./WOLF J. (Hg.), *Sachwissen Ethik*. Göttingen 1993.
- GOSEPATH S./LOHMANN G. (Hg.), *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt/Main <sup>2</sup>1999.
- GRÜNDEL J. (Hg.), *Das Gewissen*. Düsseldorf 1990.
- KRESS H., *Menschenwürde im modernen Pluralismus*. Hannover 1999.
- KÜNG H., *Projekt Weltethos*. München-Zürich <sup>5</sup>1993.
- ROTTER H./VIRT G. (Hg.), *Neues Lexikon der christlichen Moral*. Innsbruck-Wien 1990.

---

<sup>70</sup> H. Jonas, *Das Prinzip Verantwortung*. Zit. nach *Wolf* in *Dannowski/Pickerodt/Wolf* 136.

